

12.02.21

In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät

A. Problem und Ziel

Die fortschreitende Digitalisierung führt dazu, dass immer mehr Sachverhalte nicht mehr allein durch persönliche Vorsprache beantragt und erledigt werden, sondern dass zusätzlich Verfahren eingeführt werden, die vollständig elektronisch abgewickelt werden können. Konkret verpflichtet das Onlinezugangsgesetz Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende des Jahres 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die Identifizierung von antragstellenden Personen ist dabei ein wichtiges Element. Das Identifizierungsverfahren muss sowohl ein hohes Sicherheitsniveau als auch ein hohes Maß an Nutzerfreundlichkeit bieten. Der elektronische Identitätsnachweis, der derzeit unter Verwendung des Personalausweises, der eID-Karte oder des elektronischen Aufenthaltstitels durchgeführt werden kann, ist in seiner gegenwärtigen Form allgemein als sehr sicheres Identifizierungsmittel anerkannt. Sein Verbreitungsgrad kann jedoch noch gesteigert werden. Die Nutzerfreundlichkeit des elektronischen Identitätsnachweises sollte daher erhöht werden.

B. Lösung; Nutzen

Durch die Änderungen im Personalausweisgesetz, im eID-Karte-Gesetz und im Aufenthaltsgesetz wird dieses Ziel einer nutzerfreundlichen Weiterentwicklung dadurch erreicht, dass die Durchführung des elektronischen Identitätsnachweises allein mit einem mobilen Endgerät ermöglicht wird. Bürgerinnen und Bürger sind es durch die ubiquitäre Verwendung insbesondere von Smartphones gewohnt, Lebenssachverhalte wie das Stellen eines Antrags bei einer Bank oder den Erwerb einer Ware im Fernabsatz allein mit diesem einen Endgerät durchführen zu können. Diesem geänderten Nutzerverhalten müssen die staatlichen Angebote für eine sichere Identifizierung durch eine einfache Handhabung Rechnung tragen. Damit wird ein wesentlicher Grundstein für eine hohe Akzeptanz des Identifizierungsmittels sowie für ein gelingendes eGovernment gelegt.

C. Alternativen

Um den Zugang zu elektronischen Verwaltungsverfahren zu erleichtern, könnte alternativ ein neues technisches Verfahren zur elektronischen Identifizierung entwickelt werden. Dies würde jedoch hohe Kosten produzieren und einen langen Zeitraum benötigen, um

Fristablauf: 26.03.21

etwa eine Notifizierung nach Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO) zu erhalten.

Die gewählte Lösung, eine auf die Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit gerichtete Weiterentwicklung der bereits bestehenden technischen Lösung zum elektronischen Identitätsnachweis, kann dagegen schnell umgesetzt werden und an das auch international als sehr sicher anerkannte technische Verfahren anknüpfen. Aus diesem Grund kann auch eine Notifizierung nach der eIDAS-VO früher erreicht werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderungen ergeben sich beim Bund zusätzliche Ausgaben in Form von Mehrbedarfen beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Diese Mehrausgaben sollen innerhalb des Einzelplans 06 ausgeglichen werden.

Für die Entwicklung der Technologie für die sichere Übermittlung und Speicherung der von dem Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises, der eID-Karte oder des elektronischen Aufenthaltstitels auf ein Speicher- und Verarbeitungsmedium eines mobilen Endgeräts, für die Durchführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit mobilem Endgerät sowie für die Weiterentwicklung der dafür notwendigen Software fallen in den Jahren 2021 und 2022 nach vorläufiger Preisindikation für das BMI Ausgaben in Höhe von 17,6 Millionen Euro an. Für das BSI fallen Ausgaben in Höhe von 1,5 Millionen Euro an.

Für den Betrieb der Komponenten fallen beim BMI nach vorläufiger Preisindikation jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023, für 2021 jedoch anteilig, jährliche Ausgaben in Höhe von 22,4 Millionen Euro und 3 Millionen Euro beim BSI an. Es ist vorgesehen, dass während der Initialphase bis zum Ende des Jahres 2023 Geschäftsmodelle entwickelt werden, welche eine Finanzierung des laufenden Betriebes abdecken. Sollte es während der Initialphase bis zum Ende des Jahres 2023 nicht gelingen, Geschäftsmodelle zur Finanzierung des laufenden Betriebes ab 2024 zu entwickeln, würde eine Finanzierung des laufenden Betriebes jährlich weitere Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 25 Millionen Euro (22 Millionen für das BMI, 3 Millionen für das BSI) beanspruchen.

Für die technische Betreuung des Betriebs der Software-Komponenten entsteht beim BSI ein zusätzlicher Personalbedarf von insgesamt fünf Stellen im höheren Dienst und drei Stellen im gehobenen Dienst. Daraus ergeben sich insgesamt jährliche Kosten für den Personalbedarf in Höhe von 920 040 Euro.

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind für Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger, die den elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät verwenden wollen, entsteht für die Einrichtung ein einmaliger zeitlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von durchschnittlich etwa drei Minuten.

Nach der Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät werden Bürgerinnen und Bürger jährlich bei dessen Nutzung zeitlich insgesamt um rund 11 806 Stunden entlastet. Da bei der Durchführung des elektronischen Identitäts-

nachweises das Anlegen der jeweiligen Karte entfällt, wird sich die benötigte Zeit für die Durchführung eines elektronischen Identitätsnachweises im Vergleich zur bisherigen Nutzung voraussichtlich um durchschnittlich die Hälfte der Dauer reduzieren.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben – auch keine Informationspflichten – für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft, so dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung fällt nach vorläufiger Preisindikation zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand in den Jahren 2021 und 2022 für die Entwicklung der Technologie für die sichere Übermittlung und Speicherung der von dem Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises, der eID-Karte oder des elektronischen Aufenthaltstitels auf ein Speicher- und Verarbeitungsmedium eines mobilen Endgeräts, für die Durchführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit mobilem Endgerät sowie für die Weiterentwicklung der dafür notwendigen Software in Höhe von 19,1 Millionen Euro an.

Für den Betrieb der Komponenten fällt für die Bundesverwaltung zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand nach vorläufiger Preisindikation jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023, für 2021 jedoch anteilig ab September, in Höhe von 25,4 Millionen Euro an.

Für die Bundesverwaltung fällt jährlich ein zusätzlicher personeller Erfüllungsaufwand in Höhe von fünf Stellen im höheren Dienst und drei Stellen im gehobenen Dienst an. Darauf ergibt sich insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 731 520 Euro.

Mehrausgaben sollen im Bundeshaushalt innerhalb des Einzelplans 06 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

12.02.21

In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines elektronischen
Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 12. Februar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines elektronischen Identitäts-
nachweises mit einem mobilen Endgerät

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 26.03.21

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät^{*)}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Gültigkeitsdauer des Ausweises; vorzeitige Beantragung; räumliche Beschränkungen“.

b) Die Überschrift zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2 Ausstellung und Sperrung des Ausweises; elektronischer Identitätsnachweis“.

c) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(5) Ein dienste- und kartenspezifisches Kennzeichen ist eine Zeichenfolge, die im Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises oder eines mobilen Endgeräts berechnet wird. Es dient der eindeutigen elektronischen Wiedererkennung eines elektronischen Identitätsnachweises mit dem Personalausweis oder mit einem mobilen Endgerät durch den Diensteanbieter, für den es errechnet wurde, ohne dass weitere personenbezogene Daten übermittelt werden müssen.“

(6) Das Sperrkennwort ist eine Zeichenfolge, die ausschließlich der Sperrung eines elektronischen Identitätsnachweises dient.

(6a) Die Sperrsumme ist ein eindeutiges Merkmal, das aus dem Sperrkennwort, dem Familiennamen, den Vornamen und dem Tag der Geburt eines Ausweisinhabers errechnet wird. Es dient der Übermittlung einer Sperrung vom Sperrnotruf oder einer Personalausweisbehörde an den Sperrlistenbetreiber. Mithilfe der

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Sperrsumme ermittelt der Sperrlistenbetreiber anhand der Referenzliste den Sperrschlüssel eines zu sperrenden elektronischen Identitätsnachweises.

(7) Sperrmerkmale eines elektronischen Identitätsnachweises mit dem Personalausweis oder mit einem mobilen Endgerät sind dienste- und kartenspezifische Zeichenfolgen, die ausschließlich der Erkennung abhandengekommener Personalausweise oder mobiler Endgeräte durch den Diensteanbieter dienen, für den sie errechnet wurden.“

- b) In Absatz 10 werden nach dem Wort „Personalausweis“ die Wörter „oder aus einem mobilen Endgerät“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Im Sinne dieses Gesetzes ist ein mobiles Endgerät ein solches Gerät, das dem Stand der Technik entspricht, um einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durchführen zu können.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Daten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5, 9, 10 und 12,“.

- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der im amtlichen Gemeindeverzeichnis verwendete eindeutige Gemeindegeschlüssel,“.

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Zur Einrichtung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 10a Absatz 1 Satz 1 dürfen auf einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät folgende Daten gespeichert werden:

1. die Daten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4, 9, 10 und 12,
2. die Dokumentenart,
3. der letzte Tag der Gültigkeit des elektronischen Identitätsnachweises,
4. die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland und
5. der im amtlichen Gemeindeverzeichnis verwendete eindeutige Gemeindegeschlüssel.“

- c) In Absatz 10 werden nach dem Wort „Verarbeitungsmedium“ die Wörter „des Personalausweises oder eines mobilen Endgeräts“ eingefügt.

4. In der Überschrift des § 6 werden nach dem Wort „Gültigkeitsdauer“ die Wörter „des Ausweises“ eingefügt.

5. Nach § 7 Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Für die Übermittlung von Daten nach § 5 Absatz 5a aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises auf ein elektronisches

Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät nach § 10a Absatz 1 sowie für die Auskunft nach § 10a Absatz 5 ist der Ausweishersteller zuständig.“

6. Die Überschrift zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Ausstellung und Sperrung des Ausweises; elektronischer Identitätsnachweis“.

7. In der Überschrift des § 10 werden nach dem Wort „Identitätsnachweises“ die Wörter „mit dem Personalausweis“ eingefügt.
8. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät

(1) Auf elektronische Veranlassung durch den Ausweisinhaber übermittelt der Ausweishersteller die Daten nach § 5 Absatz 5a aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises in einem sicheren Verfahren auf ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät. Der Ausweisinhaber weist seine Identität gegenüber dem Ausweishersteller mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 nach. Ferner hat der Ausweishersteller Maßnahmen gegen eine missbräuchliche Verwendung der Daten im Anschluss an die Übermittlung der Daten auf das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium in dem mobilen Endgerät vorzusehen. Der Ausweisinhaber ist auf seine Pflichten nach § 27 Absatz 2 sowie darauf hinzuweisen, dass das mobile Endgerät hinsichtlich der in seinem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach Absatz 1 gespeicherten Daten mit besonderer Sorgfalt zu behandeln ist.

(2) Die Gültigkeitsdauer eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auf Grundlage einer Übermittlung der Daten nach Absatz 1 beträgt fünf Jahre. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig. Durch Rechtsverordnung nach § 34 Satz 1 Nummer 8a kann eine kürzere Gültigkeitsdauer festgelegt werden. Eine Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 kann mehrfach durchgeführt werden.

(3) Im Zuge der Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 erzeugt der Ausweishersteller einen neuen Sperrschlüssel sowie eine neue Sperrsumme und übermittelt diese Daten sowie den letzten Tag der Gültigkeit an den Sperrlistenbetreiber. § 10 Absatz 4 und Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend. Der Ausweisinhaber kann die Daten auf dem mobilen Endgerät selbst löschen.

(4) Werden die auf das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium des mobilen Endgeräts übermittelten Daten nach Absatz 1 Satz 1 unrichtig, darf ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht durchgeführt werden. Vor einer weiteren Nutzung ist erneut eine Übermittlung nach Absatz 1 unter Verwendung des elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums des Personalausweises mit den richtigen Daten durchzuführen.

(5) Auf elektronischen Antrag des Ausweisinhabers hat der Ausweishersteller diesem Auskunft darüber zu erteilen, wie oft eine Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 der Daten des Personalausweises des Ausweisinhabers auf ein elektronisches Speicher-

und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät durchgeführt wurde, und welches Sperrkennwort jeweils vergeben wurde. Zur Identifizierung der antragstellenden Person hat der Ausweishersteller zur Person des Ausweisinhabers einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 durchzuführen. Der Ausweishersteller speichert zu diesem Zweck zu jeder Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen jeweils für das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises und des mobilen Endgeräts sowie die Sperrsumme und das Sperrkennwort.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Verarbeitungsmedium“ die Wörter „des Personalausweises“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Identitätsnachweises nach § 18“ die Wörter „, einschließlich des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät,“ eingefügt.

10. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 34 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 34 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 34 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 34 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

11. In § 13 Satz 1 werden nach dem Wort „Identitätsnachweises“ die Wörter „mit dem Personalausweis“ eingefügt und am Ende die Wörter „des Personalausweises“ gestrichen.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „seinen Personalausweis“ durch die Wörter „den elektronischen Identitätsnachweis“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der elektronische Identitätsnachweis erfolgt durch Übermittlung von Daten

- 1. aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises oder
- 2. aus einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Sperrmerkmal und die Angabe, ob der elektronische Identitätsnachweis gültig ist, sind zur Überprüfung, ob ein gesperrter oder abgelaufener elektronischer Identitätsnachweis vorliegt, immer zu übermitteln.“

bb) Satz 2 Nummer 6a wird wie folgt gefasst:

„6a. im amtlichen Gemeindeverzeichnis verwendete eindeutige Gemeindegemeinschaftsschlüssel,“.

cc) Nach Satz 2 Nummer 6a wird folgende Nummer 6b eingefügt:

„6b. Staatsangehörigkeit,“.

13. In § 21b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 34 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 34 Satz 1 Nummer 7“ ersetzt.

14. § 23 Absatz 3 Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. die Tatsache, dass die Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis mit Personalausweis ausgeschaltet wurde oder in die Sperrliste eingetragen ist,“.

15. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „aufbewahrt“ die Wörter „sowie im Fall des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät nicht auf diesem gespeichert“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 3 gilt entsprechend für den Fall, dass dem Personalausweisinhaber bekannt wird, dass die Geheimnummer eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät Dritten zur Kenntnis gelangt ist.“

16. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. die Einzelheiten zur Einrichtung und zur Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät, sowie zu den technischen Anforderungen an mobile Endgeräte nach § 2 Absatz 13 zu regeln,“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 8a sind Regelungen zu Maßnahmen gegen eine missbräuchliche Verwendung bei der Einrichtung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät vorzusehen.“

Artikel 2

Änderungen des eID-Karte-Gesetzes

Das eID-Karte-Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), das zuletzt durch [...] geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausstellung und Sperrung der eID-Karte; elektronischer Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät“.

b) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„8a Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das Sperrkennwort ist eine Zeichenfolge, die ausschließlich der Sperrung des elektronischen Identitätsnachweises mit einer eID-Karte oder mit einem mobilen Endgerät dient.

(4) Die Sperrsumme ist ein eindeutiges Merkmal, das aus dem Sperrkennwort, dem Familiennamen, den Vornamen und dem Tag der Geburt eines Karteninhabers errechnet wird. Es dient der Übermittlung einer Sperrung vom Sperrnotruf oder einer eID-Karte-Behörde an den Sperrlistenbetreiber. Mithilfe der Sperrsumme ermittelt der Sperrlistenbetreiber anhand der Referenzliste den Sperrschlüssel eines zu sperrenden elektronischen Identitätsnachweises.

(5) Sperrmerkmale eines elektronischen Identitätsnachweises mit einer eID-Karte oder mit einem mobilen Endgerät sind dienste- und kartenspezifische Zeichenfolgen, die ausschließlich der Erkennung abhandengekommener eID-Karten oder mobiler Endgeräte durch den Diensteanbieter dienen, für den sie errechnet wurden.“

- b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „eID-Karte“ die Wörter „oder aus einem mobilen Endgerät“ eingefügt.

- c) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Im Sinne dieses Gesetzes ist ein mobiles Endgerät ein solches Gerät, das dem Stand der Technik entspricht, um einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 durchführen zu können.“

3. Dem § 4 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Einrichtung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 8a Absatz 1 Satz 1 dürfen auf einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät die Daten nach Satz 1 gespeichert werden.“

4. Dem § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Übermittlung von Daten nach § 4 Absatz 4 Satz 2 aus dem Chip der eID-Karte auf ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät nach § 8a Absatz 1 Satz 1 sowie für die Auskunft nach § 8a Absatz 5 ist der Kartenhersteller zuständig.“

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät

(1) Auf elektronische Veranlassung durch den Karteninhaber übermittelt der Kartenhersteller die Daten nach § 4 Absatz 4 Satz 2 aus dem Chip der eID-Karte in einem sicheren Verfahren auf ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät. Der Karteninhaber weist seine Identität gegenüber dem Kartenhersteller mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 12 nach. Ferner hat der Kartenhersteller Maßnahmen gegen eine missbräuchliche Verwendung der Daten im Anschluss an die Übermittlung der Daten auf das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium in dem mobilen Endgerät vorzusehen. Der Karteninhaber ist auf

seine Pflichten nach § 20 Absatz 2 sowie darauf hinzuweisen, dass das mobile Endgerät hinsichtlich der in seinem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach Absatz 1 gespeicherten Daten mit besonderer Sorgfalt zu behandeln ist.

(2) Die Gültigkeitsdauer eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 auf Grundlage einer Übermittlung der Daten nach Absatz 1 beträgt fünf Jahre. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig. Durch Rechtsverordnung nach § 25 Nummer 8a kann eine kürzere Gültigkeitsdauer festgelegt werden. Eine Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 kann mehrfach durchgeführt werden.

(3) Im Zuge der Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 erzeugt der Kartenhersteller einen neuen Sperrschlüssel und eine neue Sperrsumme und übermittelt diese an den Sperrlistenbetreiber. § 9 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Der Karteninhaber kann die Daten auf dem mobilen Endgerät selbst löschen.

(4) Werden die auf das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium des mobilen Endgeräts übermittelten Daten nach Absatz 1 Satz 1 unrichtig, darf ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 nicht durchgeführt werden. Zur weiteren Nutzung ist erneut eine Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 unter Verwendung des Chips der eID-Karte mit richtigen Angaben durchzuführen.

(5) Auf elektronischen Antrag des Karteninhabers hat der Kartenhersteller diesem Auskunft darüber zu erteilen, wie oft eine Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 der Daten der eID-Karte des Karteninhabers auf ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät durchgeführt wurde, und welches Sperrkennwort jeweils vergeben wurde. Zur Identifizierung der antragstellenden Person hat der Kartenhersteller zur Person des Karteninhabers einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 12 durchzuführen. Der Kartenhersteller speichert zu diesem Zweck zu jeder Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen jeweils für den Chip der eID-Karte und des mobilen Endgeräts sowie die Sperrsumme und das Sperrkennwort.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Chip“ die Wörter „der eID-Karte“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Identitätsnachweis nach § 12“ die Wörter „, einschließlich des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät,“ eingefügt.

7. § 12 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der elektronische Identitätsnachweis erfolgt durch Übermittlung von Daten

1. aus dem Chip der eID-Karte oder
2. aus einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät.“

8. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „aufbewahrt“ die Wörter „sowie im Fall des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät nicht auf diesem gespeichert“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 3 gilt entsprechend für den Fall, dass dem Karteninhaber bekannt wird, dass die Geheimnummer eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät Dritten zur Kenntnis gelangt ist.“

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. die Einzelheiten zur Einrichtung und zur Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät, sowie zu den technischen Anforderungen an mobile Endgeräte nach § 2 Absatz 11 zu regeln,“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 8a sind Regelungen zu Maßnahmen gegen eine missbräuchliche Verwendung bei der Einrichtung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät vorzusehen“.

Artikel 3

Änderungen des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 166), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In entsprechender Anwendung von § 10a Absatz 1 Satz 1 des Personalausweisgesetzes sind die folgenden Daten auf Veranlassung des Ausländers auf ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät zu übermitteln und auch dort zu speichern:

1. die Daten nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 4, 5, 15 sowie nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 5,
2. die Dokumentenart,
3. der letzte Tag der Gültigkeit des elektronischen Identitätsnachweises,
4. die Abkürzung „D“ für die Bundesrepublik Deutschland und
5. der im amtlichen Gemeindeverzeichnis verwendete eindeutige Gemeindegemeinschaftsschlüssel.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „oder eines mobilen Endgeräts“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Insoweit sind § 2 Absatz 3 bis 7, 10, 12 und 13, § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 3b, 4 und 5, § 10 Absatz 1 bis 5, 6 Satz 1, Absatz 7, Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9, § 10a, § 11 Absatz 1 bis 5 und 7, § 12 Absatz 2 Satz 2, die §§ 13, 16, 18, 18a, § 19 Absatz 1 und 3 bis 6, die §§ 19a, 20 Absatz 2 und 3, § 20a, die §§ 21, 21a, 21b, 27 Absatz 2 und 3, § 32 Absatz 1 Nummer 5 und 6 mit Ausnahme des dort angeführten § 19 Absatz 2, Nummer 6a bis 8, Absatz 2 und 3 sowie § 33 Nummer 1, 2 und 4 des Personalausweisgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Ausländerbehörde an die Stelle der Personalausweisbehörde und der Hersteller der Dokumente an die Stelle des Ausweisherstellers tritt.“

2. § 99 Absatz 1 Nummer 13a Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 34 Nummer 4“ wird durch die Wörter „§ 34 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
- b) Die Wörter „§ 34 Nummer 5 bis 7“ werden durch die Wörter „§ 34 Satz 1 Nummer 5 bis 8a und Satz 3“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die fortschreitende Digitalisierung führt dazu, dass immer mehr Sachverhalte nicht mehr allein durch persönliche Vorsprache beantragt und erledigt werden, sondern dass zusätzlich Verfahren eingeführt werden, die vollständig elektronisch abgewickelt werden können. Konkret verpflichtet das Onlinezugangsgesetz Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie hat sich der Bedarf an Angeboten für kontaktlose Antragsverfahren noch einmal in besonderem Maße offenbart. Das übliche Angebot der Bürgerbüros konnte in vielen Teilen der Bundesrepublik trotz großer Bemühungen der Kommunen nicht aufrechterhalten werden.

Sofern Antragsverfahren elektronisch durchgeführt werden, ist die Identifizierung der antragstellenden Person ein wichtiger Bestandteil des Antragsprozesses. Das Identifizierungsverfahren muss sowohl ein hohes Sicherheitsniveau als auch ein hohes Maß an Nutzerfreundlichkeit bieten. Der elektronische Identitätsnachweis, der derzeit unter Verwendung des Personalausweises, der eID-Karte oder des elektronischen Aufenthaltstitels erbracht werden kann, ist in seiner gegenwärtigen Form allgemein als sehr sicheres Identifizierungsmittel anerkannt. Sein Verbreitungsgrad kann jedoch noch gesteigert werden. Die Nutzerfreundlichkeit des elektronischen Identitätsnachweises sollte daher erhöht werden. Damit wird ein wesentlicher Grundstein für eine hohe Akzeptanz des Identifizierungsmittels sowie für ein gelingendes eGovernment gelegt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Änderungen im Personalausweisgesetz, im eID-Karte-Gesetz und im Aufenthaltsgesetz wird das Ziel einer nutzerfreundlichen Weiterentwicklung dadurch erreicht, dass die Durchführung des elektronischen Identitätsnachweises allein mit einem mobilen Endgerät ermöglicht wird. Bürgerinnen und Bürgern sind es durch die ubiquitäre Verwendung insbesondere von Smartphones mittlerweile gewohnt, Lebenssachverhalte wie das Stellen eines Antrags bei einer Bank oder den Erwerb einer Ware im Fernabsatz allein mit diesem Endgerät durchführen zu können. Diesem geänderten Nutzerverhalten müssen die staatlichen Angebote für eine sichere Identifizierung durch eine einfache Handhabung Rechnung tragen.

Die Sicherheit des elektronischen Identitätsnachweises wird durch zwei Faktoren sichergestellt. Der erste Faktor ist ein Wissenselement, die sechsstellige Geheimnummer. Der zweite Faktor ist ein Besitzelement. Beim elektronischen Identitätsnachweis ist dies bisher der Personalausweis, die eID-Karte oder der elektronische Aufenthaltstitel, dessen elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium beim Identifizierungsvorgang ausgelesen wird. Dieses Verfahren soll nunmehr um die Möglichkeit ergänzt werden, dass ein elektronischer Identitätsnachweis künftig auch unter Verwendung eines mobilen Endgeräts als Besitzfaktor durchgeführt werden kann. Hierzu müssen die Daten zunächst aus dem jeweiligen Speicher- und Verarbeitungselement auf das mobile Endgerät übertragen werden. Der elektronische Identitätsnachweis kann nach erfolgter Einrichtung allein mit dem mobilen Endgerät – unter Verwendung einer geeigneten Software wie der AusweisApp2 und der Eingabe der Geheimnummer – durchgeführt werden. Eine Übermittlung der Daten erfolgt aus dem Speicher- und Verarbeitungselement des mobilen Endgeräts.

Das mobile Endgerät muss bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit des Speicher- und Verarbeitungsmediums erfüllen. Es ist daher zu erwarten, dass nicht alle am Markt erhältlichen mobilen Endgeräte, etwa Smartphones oder Tablets, die Voraussetzungen von vornherein erfüllen. Der elektronische Identitätsnachweis mit mobilem Endgerät wird daher unmittelbar nach Einführung zunächst nur mit einigen Endgeräten möglich sein.

Neben den Änderungen zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät soll klargestellt werden, dass der Gemeindeschlüssel im Speicher- und Verarbeitungsmedium sowohl auf den jeweiligen Karten als auch auf einem mobilen Endgerät gespeichert und im Rahmen eines elektronischen Identitätsnachweises übermittelt werden darf. Dies erfolgt aufgrund von Anforderungen im Rahmen der Umsetzung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz.

III. Alternativen

Um den Zugang zu elektronischen Verwaltungsverfahren zu erleichtern, könnte alternativ ein neues technisches Verfahren zur elektronischen Identifizierung entwickelt werden. Dies würde jedoch hohe Kosten produzieren und einen langen Zeitraum benötigen, um etwa eine Notifizierung nach Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO) zu erhalten. Die gewählte Lösung, eine auf die Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit gerichtete Weiterentwicklung der bereits bestehenden technischen Lösung zum elektronischen Identitätsnachweis, kann dagegen schnell umgesetzt werden und an das auch international als sehr sicher anerkannte technische Verfahren anknüpfen. Aus diesem Grund kann auch eine Notifizierung nach der eIDAS-VO früher erreicht werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für das Pass- und Ausweiswesen aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes (GG) sowie für die aufenthaltsrechtlichen Regelungen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung der Gestaltung hoheitlicher Dokumente ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Vorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit bestehenden völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der einfacheren Durchführung eines elektronischen Identitätsnachweises wird ein wesentlicher Grundstein für ein gelingendes eGovernment gelegt. Der elektronische Identitätsnachweis in seiner gegenwärtigen Form ist zwar allgemein als sehr sicheres Identifizierungsmittel anerkannt, seine Verbreitung ist jedoch hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Durch die Weiterentwicklung, die eine Durchführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät ermöglicht, wird die Nutzungsform anderen Nutzungsformen angepasst, die Bürgerinnen und Bürgern bereits bekannt sind. Dies trägt zur Erhöhung der Akzeptanz von elektronischen Verfahren in der Verwaltung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderungen ergeben sich beim Bund zusätzliche einmalige und jährliche Ausgaben in Form von Mehrbedarfen beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Diese Mehrausgaben sollen innerhalb des Einzelplans 06 ausgeglichen werden.

Einmalige Haushaltsausgaben

Für die Entwicklung der Technologie für die sichere Übermittlung und Speicherung der von dem Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises, der eID-Karte oder des elektronischen Aufenthaltstitels auf ein Speicher- und Verarbeitungsmedium eines mobilen Endgeräts, für die Durchführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit mobilem Endgerät sowie für die Weiterentwicklung der dafür notwendigen Software fallen in den Jahren 2021 und 2022 nach vorläufiger Preisindikation für das BMI Ausgaben in Höhe von 17,6 Millionen Euro an. Für das BSI fallen Ausgaben in Höhe von 1,5 Millionen Euro an. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Für die Entwicklung der softwarebasierten Sicherheitsumgebung für das Sicherheitselement im mobilen Endgerät entstehen nach vorläufiger Preisindikation einmalige Ausgaben in Höhe von 2,7 Millionen Euro für das BMI und 500 000 Euro für das BSI. Für die Entwicklung des Datenformats (Applet) und der weiteren technischen Spezifikationen der sicheren Übermittlung sowie für die Entwicklung der Voraussetzungen zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs entstehen nach vorläufiger Preisindikation Ausgaben in Höhe von 14,9 Millionen Euro beim BMI und 500 000 Euro beim BSI. Der Bund stellt für eine Durchführung eines elektronischen Identitätsnachweises die Software „AusweisApp2“ für Bürgerinnen und Bürgern kostenlos zur Verfügung. Um den elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät einrichten und durchführen zu können, ist diese Software weiterzuentwickeln. Der hierzu beim BSI anfallende einmalige Erfüllungsaufwand beträgt nach vorläufiger Preisindikation 500 000 Euro.

Jährliche Haushaltsausgaben

Für den Betrieb der Komponenten fallen beim BMI nach vorläufiger Preisindikation jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023, für 2021 jedoch anteilig, jährliche Ausgaben in Höhe von 22,4 Millionen Euro und 3 Millionen Euro beim BSI an. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Für den Betrieb der softwarebasierten Sicherheitsumgebung fällt nach vorläufiger Preisindikation jährlich Kosten in Höhe von 7,5 Millionen Euro für das BMI und 1 Million Euro für das BSI an. Für den laufenden Betrieb der Übermittlung des Applets sowie zur Erfüllung von Auskunftsansprüchen fallen nach vorläufiger Preisindikation jährlich Ausgaben in Höhe von 14,9 Millionen Euro beim BMI und 1 Million Euro beim BSI an. Für den laufenden Betrieb der „AusweisApp2“ sind jährlich Ausgaben in Höhe von 1 Million Euro beim BSI zu veranschlagen. Es ist vorgesehen, dass während der Initialphase bis zum Ende des Jahres 2023 Geschäftsmodelle entwickelt werden, welche eine Finanzierung des laufenden Betriebes abdecken. Sollte dies nicht gelingen, würde eine Finanzierung des laufenden Betriebes jährlich weitere Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 25 Millionen Euro (22 Millionen für BMI, 3 Millionen für BSI) beanspruchen.

Für die technische Betreuung des Betriebs der Software-Komponenten entsteht beim BSI ein zusätzlicher personeller Erfüllungsaufwand von insgesamt fünf Stellen im höheren Dienst und drei Stellen im gehobenen Dienst.

Jährlicher Personalbedarf

Der Personalbedarf ergibt sich im Einzelnen aus den folgenden Aufgaben:

Personalbedarf	Aufgabe
1 hD 1 gD	Betreuung AusweisApp2 als eID-Client des Bundes in Hinblick auf die den elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät; inhaltliche Unterstützung des BSI Service Centers bei Bürgeranfragen
2 hD	Konzeption und Weiterentwicklung der softwarebasierten Sicherheitsumgebung für das Sicherheitselement
2 gD	Erstellung von Prüf- und Zertifizierungsanforderungen für die Komponenten des Systems mobile Identität; Durchführung von Prüfungen und Zertifizierungen der Komponenten zur Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises mit mobilem Endgerät
2 hD	Verfassen von Standards, technischen Richtlinien und Schnittstellen für die Integration des elektronischen Identitätsnachweises mit mobilem Endgerät in bestehende und neue eGovernment-Dienstleistungen und privatwirtschaftliche Anwendungen sowie Unterstützung der jeweiligen Integratoren

Für eine Stelle im höheren Dienst fallen durchschnittlich Personalkosten in Höhe von 100 031 Euro an, die sich aus Personaleinzelkosten in Höhe von 78 088 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 21 943 Euro zusammensetzen. Für eine Stelle im gehobenen Dienst fallen durchschnittlich Personalkosten in Höhe von 73 695 Euro an, die sich aus Personaleinzelkosten in Höhe von 57 529 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 16 166 Euro zusammensetzen. Hinzu kommen Sacheinzelkosten in Höhe von 24 850 Euro pro Stelle. Daraus ergeben sich insgesamt jährlich Kosten für den Personalbedarf in Höhe von 920 040 Euro.

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind für Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger, die den elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät verwenden wollen, entsteht ein einmaliger zeitlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von durchschnittlich etwa drei Minuten, um die Übermittlung der Daten aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises, der eID-Karte oder des elektronischen Aufenthaltstitels auf das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium des mobilen Endgeräts zu veranlassen und die weiteren Schritte zur Einrichtung ihres elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät vorzunehmen. Derzeit sind etwa 44 Millionen Personalausweise, eID-Karten und elektronische Aufenthaltstitel mit einer aktivierten Funktion für einen elektronischen Identitätsnachweis im Umlauf. Diese Zahl wird sich in den nächsten Jahren noch erhöhen, da seit dem Jahr 2017 auf Grund einer Änderung des Personalausweisgesetzes nur Personalausweise mit aktivierter Funktion für den elektronischen Identitätsnachweis ausgegeben werden. Auch die Zahl der ausgegebenen eID-Karten wird sich erhöhen, da diese erst seit Beginn des Jahres 2021 beantragt werden kann. Angaben zu der Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die den elektronischen Identitätsnachweis aktiv nutzen, können wegen des Datenschutzkonzepts des elektronischen Identitätsnachweises nicht angegeben werden.

Laut Umfrageergebnissen ist davon auszugehen, dass mindestens die Hälfte der Bürgerinnen und Bürger, die den elektronischen Identitätsnachweis aktiv nutzen, diesen auch über ein mobiles Endgerät nutzen würden. Durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sowie durch die höhere Attraktivität durch die einfachere Nutzung wird davon ausgegangen, dass auch Bürgerinnen und Bürgern die neue Form des elektronischen Identitätsnachweises nutzen werden, die diesen bisher noch gar nicht genutzt haben.

Nach Einrichtung werden Bürgerinnen und Bürger bei jeder Nutzung ihres elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät zeitlich entlastet, da bei dessen Durchführung das Anlegen der jeweiligen Karte entfällt. Es wird davon ausgegangen, dass sich die benötigte Zeit für die Durchführung eines elektronischen Identitätsnachweises im Vergleich zur bisherigen Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises durchschnittlich um etwa die Hälfte der bisherigen Dauer reduzieren wird. Die bisherige Dauer beträgt schätzungsweise zehn Sekunden. Bei derzeit etwa 8,5 Millionen jährlichen Identifizierungsvorgängen ergibt sich daraus eine jährliche zeitliche Ersparnis von rund 11 806 Stunden.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben – auch keine Informationspflichten – für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft, so dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Bundesverwaltung fällt nach vorläufiger Preisindikation zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand in den Jahren 2021 und 2022 für die Entwicklung der Technologie für die sichere Übermittlung und Speicherung der von dem Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises, der eID-Karte oder des elektronischen Aufenthaltstitels auf ein Speicher- und Verarbeitungsmedium eines mobilen Endgeräts, für die Durchführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit mobilem Endgerät sowie für die Weiterentwicklung der dafür notwendigen Software in Höhe von 19,1 Millionen Euro an.

Für den Betrieb der Komponenten fällt für die Bundesverwaltung zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand nach vorläufiger Preisindikation jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023, für 2021 jedoch anteilig ab September, jährliche Kosten in Höhe von 25,4 Millionen Euro an.

Für die Bundesverwaltung fällt jährlich ein zusätzlicher personeller Erfüllungsaufwand in Höhe von fünf Stellen im höheren Dienst und drei Stellen im gehobenen Dienst an. Für eine Stelle im höheren Dienst werden jährliche Lohnkosten in Höhe von 104 640 Euro zu Grunde gelegt, für eine Stelle im gehobenen Dienst jährliche Lohnkosten in Höhe von 69 440 Euro. Darauf ergibt sich insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 731 520 Euro.

Mehrausgaben sollen im Bundeshaushalt innerhalb des Einzelplans 06 ausgeglichen werden.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von verbraucherpolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Erhöhung der Nutzungszahlen des elektronischen Identitätsnachweises. Dieses Ziel wird erreicht, wenn im Verhältnis zum gegenwärtigen Stand sich die Zahl der jährlichen Identifizierungsvorgänge von aktuell etwa 8,5 Millionen um mindestens 50 Prozent erhöht. Die Erhebung der anonymisierten Daten zu den Identifizierungsvorgängen kann über eine Abfrage bei den eID-Server Betreibern erfolgen. Eine Evaluierung ist in fünf Jahren nach Inkrafttreten vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderungen des Personalausweisgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die geänderte Überschrift des § 6 ist das Inhaltsverzeichnis des Personalausweisgesetzes (PAuswG) anzupassen.

Zu Buchstabe b

Durch die geänderte Überschrift zu Abschnitt 2 ist das Inhaltsverzeichnis des PAuswG anzupassen.

Zu Buchstabe c

Durch die Einfügung des neuen § 10a ist das Inhaltsverzeichnis des PAuswG anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 13 definiert den Begriff der mobilen Endgeräte derart, dass durch den Begriff nur solche mobilen Endgeräte erfasst werden, die dem technischen Stand entsprechen. Der Begriff Stand der Technik wird durch § 2 der Personalausweisverordnung durch Verweis auf die technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik näher bestimmt. Ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät muss dort näher bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllen. Eine Verwendung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät ist nur dann zulässig, wenn das im mobilen Endgerät verwendete elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für diese Verwendung freigegeben wurde. Es ist daher zu erwarten, dass nicht alle am

Markt erhältlichen mobilen Endgeräte, etwa Smartphones oder Tablets, die Voraussetzungen von vornherein erfüllen. Der elektronische Identitätsnachweis mit mobilem Endgerät wird daher unmittelbar nach Einführung zunächst nur mit einigen Endgeräten möglich sein.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Dass das Datum der Staatsangehörigkeit zum Datenkranz im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises nach geltender Rechtslage gehört und daher dort gespeichert werden kann, ergibt sich schon jetzt über die Verweise in § 5 Absatz 5 Nummer 2 und § 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6a PAuswG g.F., künftig Nummer 6b, auf § 5 Absatz 4 Satz 2, der in der Nummer 5 die Staatsangehörigkeit enthält. Um einen Gleichlauf zum neuen § 5 Absatz 5a zu erreichen, wird der Verweis klarstellend auf Datum der Staatsangehörigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 10 erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Klarstellend wird geregelt, dass auch der sich aus der Anschrift ergebende Gemeindegemeinschaftsschlüssel auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeichert werden darf.

Zu Buchstabe b

Der neue § 5 Absatz 5a regelt, welche Daten auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines mobilen Endgeräts gespeichert werden dürfen. Es handelt sich um genau die Daten, die zur Durchführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät notwendig sind.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät.

Zu Nummer 4

Die Überschrift des § 6 ist anzupassen, um klarzustellen, dass die dort getroffenen Bestimmungen zur Gültigkeitsdauer nur für Ausweise gelten.

Zu Nummer 5

Der neue Absatz wird als § 7 Absatz 3b gefasst, weil im Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (Bundestagsdrucksache 19/22774, Bundesratsdrucksachen 718/20 und 718/20 (Beschluss); Verkündung steht noch aus) bereits ein § 7 Absatz 3a eingefügt wurde.

Wie der neue § 10a regelt, kann jeder Ausweisinhaber die Datenübermittlung aus dem Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises auf ein technisch geeignetes Speicher- und Verarbeitungsmedium eines mobilen Endgeräts veranlassen. Der Ausweishersteller soll für die technische Umsetzung dieser Datenübermittlung zuständig sein. An den Übermittlungsvorgang sind strenge Sicherheitsansprüche zu knüpfen, da den Daten aus dem Personalausweis ein hohes Vertrauen entgegengebracht wird. Der Ausweishersteller, die bundeseigene Bundesdruckerei GmbH, verfügt über eine zertifizierte Sicherheitsinfrastruktur, um bundesweit einen dauerhaft zugänglichen und sicheren Dienst für die Übermittlung nach Absatz 1 sicherzustellen. Die Bundesdruckerei verfügt bereits über eine

weitreichende technische und organisatorische Expertise bei der Durchführung des elektronischen Identitätsnachweises und ist daher besonders geeignet, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Zuständigkeit des Bundes für die Ausweisproduktion ergibt sich aus Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Der Personalausweis ist als Besitzelement Bestandteil des elektronischen Identitätsnachweises. Die Übermittlung der Daten nach § 5 Absatz 5a ist als Annex zu verstehen.

Der Ausweishersteller soll ferner für die Auskunft nach § 10a Absatz 5 zuständig sein. Auf die Begründung zu § 10a Absatz 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 6

Die Überschrift des Abschnitts 2 ist zu ergänzen, um den dort verordneten Vorschriften zum elektronischen Identitätsnachweis hinreichend Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 7

Die Überschrift des § 10 ist anzupassen, um klarzustellen, dass die dort getroffenen Bestimmungen nur für den elektronischen Identitätsnachweis mit Personalausweis gelten.

Zu Nummer 8

Der neue § 10a bildet die Grundnorm für die Einrichtung der neuen Form des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät. Die Einrichtung soll für den Ausweisinhaber einfach, bequem und barrierefrei möglich sein. Unter Verwendung einer entsprechenden Software, zum Beispiel der AusweisApp2, kann er auf eigene Veranlassung die Übermittlung der Daten von dem Personalausweis auf das mobile Endgerät bewirken. Wie bei dem bisherigen elektronischen Identitätsnachweis muss er dazu den Personalausweis an das Smartphone halten, damit zwischen diesem und dem Personalausweis eine Funkverbindung hergestellt wird. Der Ausweishersteller ermöglicht durch entsprechende Berechtigungen, dass die Daten auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des mobilen Endgeräts gespeichert werden können. Nach der Übermittlung der Daten vergibt der Ausweisinhaber für den elektronischen Identitätsnachweis mit diesem mobilen Endgerät eine eigene Geheimnummer und ein eigenes Sperrkennwort. Die Einzelheiten hierzu sollen in der Personalausweisverordnung geregelt werden (vergleiche die Erweiterung der Verordnungsermächtigung durch den neuen § 34 Nummer 8a). Im Anschluss kann der Ausweisinhaber den elektronischen Identitätsnachweis vollständig unter Verwendung des mobilen Endgeräts durchführen.

Absatz 1 betrifft die Ersteinrichtung. Über eine Software, zum Beispiel die AusweisApp2, kann der Ausweisinhaber unter Verwendung des Personalausweises die Übertragung der Daten durch den Ausweishersteller auf das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät veranlassen. Zum Nachweis, dass der Ausweisinhaber selbst die Datenübermittlung veranlassen will, ist zunächst ein elektronischer Identitätsnachweis gegenüber dem Ausweishersteller durchzuführen. Eine Einrichtung eines solchen elektronischen Identitätsnachweises kann unabhängig voneinander auf mehreren mobilen Endgeräten erfolgen. Jedoch ist für jede Einrichtung jeweils das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises zu verwenden. Dies steht im Einklang mit der in § 4 Absatz 1 normierten Regelung, dass jede Person nur einen gültigen Ausweis der Bundesrepublik Deutschland besitzen darf, da der elektronische Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät einem Ausweis im Sinne des § 2 Absatz 1 nicht gleichsteht. Als Sicherungsmechanismus gegen Missbrauch ist eine kanalunabhängige Benachrichtigung über die ausgeführte Übermittlung der Daten durch den Ausweishersteller vorgesehen. Der Hinweis auf Pflichten des Ausweisinhabers nach § 27 Absatz 2 sowie darauf, dass das mobile Endgerät mit besonderer Sorgfalt zu behandeln ist, soll unmittelbar nach Übermittlung der Daten erfolgen und dem Ausweisinhaber die Bedeutung des Übermittlungsvorgangs noch einmal vor Augen führen. Die Einzelheiten sind in der Personalausweisverordnung zu regeln.

Absatz 2 regelt, dass ein derartiger elektronischer Identitätsnachweis höchstens eine Geltungsdauer von fünf Jahren besitzt, sofern nicht durch Rechtsverordnung eine kürzere Geltungsdauer normiert wird. In der Personalausweisverordnung soll zunächst eine kürzere Geltungsdauer von zwei Jahren normiert werden, da gerade zu Beginn damit zu rechnen ist, dass sich der Stand der Technik in einem entsprechenden Zeitintervall überholen wird. Nach Ablauf dieser Frist ist das Verfahren nach Absatz 1 erneut durchzuführen.

Absatz 3 legt fest, dass bestimmte technische Verfahren für den elektronischen Identitätsnachweis mit Personalausweis auch für den neuen elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät gelten. Hierzu zählt die Erzeugung eines eigenen Sperrschlüssels und einer eigenen Sperrsumme durch den Ausweishersteller. Jeder elektronische Identitätsnachweis hat somit seine eigenen Sperrmerkmale. Der Ausweisinhaber erhält diese Informationen im Rahmen der Einrichtung. Die Einzelheiten hierzu sollen in der Personalausweisverordnung geregelt werden. Eine Sperrung des elektronischen Identitätsnachweises mit dem mobilen Endgerät ist daher – wie bei einem elektronischen Identitätsnachweis mit einem Personalausweis auch – jederzeit über die Sperrhotline möglich. Der Ausweisinhaber kann darüber hinaus jederzeit die Löschung der Daten selbst vornehmen, indem er durch Verwendung einer geeigneten Software, zum Beispiel der AusweisApp2, den im Speicher- und Verarbeitungsmedium des mobilen Endgeräts gespeicherten Datensatz insgesamt zurücksetzt.

Absatz 4 regelt den Fall, dass die gespeicherten Daten nach § 5 Absatz 5a unrichtig werden. Für den Personalausweis ist in § 27 Absatz 1 Nummer 1 geregelt, dass dieser der Personalausweisbehörde vorzulegen ist, um weitere Maßnahmen veranlassen zu können. Für den elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät ist entsprechend zu regeln, dass die Nutzung mit unrichtigen Angaben unzulässig ist. Je nachdem, welches Datum unrichtig geworden ist, ist das Datum auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises zunächst zu korrigieren oder es ist ein neuer Personalausweis zu beantragen. Erst im Anschluss kann nach erneuter Datenübermittlung nach Absatz 1 der elektronische Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät erneut verwendet werden.

Absatz 5 regelt einen Auskunftsanspruch des Ausweisinhabers, damit dieser kontrollieren kann, wie viele Anträge nach Absatz 1 gestellt wurden. Voraussetzung ist, dass der Ausweisinhaber einen elektronischen Identitätsnachweis entweder mit seinem Personalausweis oder mit einem mobilen Endgerät durchführen kann. Eine Sperrung der jeweiligen Formen des elektronischen Identitätsnachweises kann unabhängig davon jederzeit gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 durch Mitteilung des Sperrkennworts an den Sperrlistenbetreiber veranlasst werden. Unabhängig von diesem Auskunftsanspruch kann der Ausweisinhaber mittels einer Software, zum Beispiel der AusweisApp2, sowie eines entsprechenden Dienstes eine Selbstauskunft anfordern und sich anzeigen lassen, welche Daten auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des mobilen Endgeräts gespeichert sind. Sofern personenbezogene Daten des Ausweisinhabers bei dem Ausweishersteller vorliegen, bleiben diesbezügliche Auskunftsrechte, etwa nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 4.5.2016, S. 1) unberührt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät. Die Länder können grundsätzlich davon abweichende landesgesetzliche Regelungen treffen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Durch das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) wurde im § 34 ein zweiter Satz angefügt. Dieser Änderung muss der Verweis in § 12 Absatz 2 Satz 1 Rechnung tragen und die Norm daher entsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Durch das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) wurde im § 34 ein zweiter Satz angefügt. Dieser Änderung muss der Verweis in § 12 Absatz 2 Satz 2 Rechnung tragen und die Norm daher entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät. Für den elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät werden die Geheimnummer und das Sperrkennwort im Rahmen der Einrichtung nach § 10a durch den Ausweisinhaber festgelegt. Die Einzelheiten dazu werden in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung zu regeln sein.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 ist klarzustellen, dass der Nachweis der Identität mittels elektronischem Identitätsnachweis in Bezug genommen wird. Dies gilt für beide in Absatz 2 aufgeführten Arten des elektronischen Identitätsnachweises.

Zu Buchstabe b

§ 18 regelt die Voraussetzungen des elektronischen Identitätsnachweises selbst. Die Sicherheit des elektronischen Identitätsnachweises wird auf Seiten des Ausweisinhabers durch eine Zwei-Faktor-Identifizierung hergestellt. Der erste Faktor ist ein Wissenselement, die Geheimnummer (§ 2 Absatz 10). Der zweite Faktor ist ein Besitzelement. Beim elektronischen Identitätsnachweis ist dies bisher der Personalausweis, dessen elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgelesen werden muss. Der neu gefasste Absatz 2 regelt in Satz 1 Nummer 2, dass ein elektronischer Identitätsnachweis künftig auch unter Verwendung eines mobilen Endgeräts als Besitzfaktor barrierefrei durchgeführt werden kann.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 18 Absatz 3 Satz 1 ist anzupassen, um klarzustellen, dass die dort getroffenen Bestimmungen nur für den elektronischen Identitätsnachweis mit Personalausweis gelten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Aufnahme des Gemeindeschlüssels in den Datenkatalog des Absatzes 3 erfolgt aufgrund von Anforderungen im Rahmen der Umsetzung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz. Exemplarisch sei hier die Durchführung der Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach einer elektronischen Ummeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes genannt. Für weitere digitale Verwaltungsleistungen ist die Übermittlung des Gemeindeschlüssels notwendig, um die Register der zuständigen Behörde aus dem Verwaltungsportal richtig zu adressieren. Hierfür muss künftig die Möglichkeit bestehen, dass der vom Statistischen Bundesamt herausgegebene bundeseinheitliche Gemeindeschlüssel der Gemeinde an berechnete Stellen übermittelt wird. Andere Alternativen stehen nicht zur Verfügung. Die Adressierung über die Adresse mit der Postleitzahl ist äußerst fehlerhaft, da der Zuschnitt der Postleitzahlengebiete häufig nicht den Grenzen der politisch eigenständigen Gemeinden entspricht. Der Gemeindeschlüssel ist bereits in dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises gespeichert und kann derzeit lediglich für die Anwendung des Absatzes 3 Nummer 11 genutzt werden. Dabei wird aber nicht der Gemeindeschlüssel „ausgelesen“, sondern nach einem Vergleich mit dem durch die berechnete Stelle übersandten Gemeindeschlüssel lediglich die Antwort „ja“ oder „nein“ übermittelt. Die Nummer 6a wird entsprechend neu gefasst, um der Nähe des Gemeindeschlüssels zur Anschrift systematisch Ausdruck zu verleihen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das bisher bereits als Nummer 6a aufgeführte Datum der Staatsangehörigkeit wird nunmehr als Folgeänderung zur Einfügung des Gemeindeschlüssels als Nummer 6a in die neue Nummer 6b verschoben.

Zu Nummer 13

Durch das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) wurde im § 34 ein zweiter Satz angefügt. Dieser Änderung muss der Verweis in § 21b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Rechnung tragen und die Norm daher entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät.

Zu Nummer 15

Die in § 27 Absatz 2 aufgeführten Pflichten des Ausweisinhabers sind durch die Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät entsprechend zu ergänzen.

Zu Buchstabe a

In Satz 2 ist zu ergänzen, dass der Ausweisinhaber nach einer Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät die Geheimnummer nicht an anderer Stelle auf dem mobilen Endgerät speichern darf. Für die Sicherheit des elektronischen Identitätsnachweises ist es von herausragender Bedeutung, dass nur der Ausweisinhaber die Geheimnummer kennt. Ein Vermerken der Geheimnummer, etwa in einer Anwendung „Notizen“, würde ein erhebliches Risiko erzeugen, da regelmäßig kein umfassender Schutz vor unbefugtem Zugriff auf solche Anwendungen in einem mobilen Endgerät gegeben ist.

Zu Buchstabe b

Durch die Regelung des neuen Satz 4 wird die Verpflichtung des Ausweisinhabers, den elektronischen Identitätsnachweis mit Personalausweis zu sperren, wenn ihm bekannt wird, dass andere Personen Kenntnis von seiner Geheimnummer erlangen, auf einen elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät ausgedehnt.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Die Verordnungsermächtigung des § 34 ist zu erweitern, um weitere organisatorische und technische Einzelheiten zum Verfahren der Einrichtung und der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät näher zu regeln. Ferner wird bestimmt, dass im Verordnungswege Regelungen zu technischen Vorgaben für die mobilen Endgeräte getroffen werden können.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der Vorgabe aus § 10a Absatz 1 ist vorzusehen, dass eine Rechtsverordnung, die Regelungen zur Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät trifft, Maßnahmen gegen eine missbräuchliche Verwendung zu enthalten hat.

Zu Artikel 2 (Änderungen des eID-Karte-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die geänderte Überschrift zu Abschnitt 2 ist das Inhaltsverzeichnis des eID-Karte-Gesetzes (eIDKG) anzupassen.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung des neuen § 8a ist das Inhaltsverzeichnis des eIDKG anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 11 definiert den Begriff der mobilen Endgeräte derart, dass durch den Begriff nur solche mobilen Endgeräte erfasst werden, die dem technischen Stand entsprechen. Der Begriff Stand der Technik wird durch § 2 der Personalausweisverordnung durch Verweis auf die technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik näher bestimmt. Mobile Endgeräte werden dort näher bestimmte Anforderungen an die Sicherheit des Speicher- und Verarbeitungsmedium erfüllen müssen. Es ist daher zu erwarten, dass nicht alle am Markt erhältlichen mobilen Endgeräte, etwa Smartphones oder

Tablets, die Voraussetzungen von vornherein erfüllen. Der elektronische Identitätsnachweis mit mobilem Endgerät wird daher unmittelbar nach Einführung zunächst nur mit einigen Endgeräten möglich sein.

Zu Nummer 3

§ 4 Absatz 4 regelt bisher, welche Daten auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium der eID-Karte (Chip, § 4 Absatz 4 Satz 1) gespeichert werden dürfen. Zur Speicherung der Daten aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium der eID-Karte in einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät ist eine entsprechende Speichergrundlage zu schaffen. Diese Regelung im neuen § 4 Absatz 4 Satz 2 getroffen.

Zu Nummer 4

Der neue Absatz wird als § 6 Absatz 5 gefasst, weil im Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (Bundestagsdrucksache 19/22774, Bundesratsdrucksachen 718/20 und 718/20 (Beschluss); Verkündung steht noch aus) bereits ein § 6 Absatz 4 eingefügt wurde.

Wie der neue § 8a regelt, kann jeder Karteninhaber die Datenübermittlung aus dem Speicher- und Verarbeitungsmedium der eID-Karte auf ein technisch geeignetes Speicher- und Verarbeitungsmedium eines mobilen Endgeräts veranlassen. Der Kartenhersteller soll für die technische Umsetzung dieser Datenübermittlung zuständig sein. An den Übermittlungsvorgang sind strenge Sicherheitsansprüche zu knüpfen, da den Daten aus der eID-Karte ein hohes Vertrauen entgegengebracht wird. Der Kartenhersteller, die bundeseigene Bundesdruckerei GmbH, verfügt über eine zertifizierte Sicherheitsinfrastruktur, um bundesweit einen dauerhaft zugänglichen und sicheren Dienst für die Datenübermittlung nach Absatz 1 sicherzustellen. Die Bundesdruckerei verfügt bereits über eine weitreichende technische organisatorische Expertise bei der Durchführung des elektronischen Identitätsnachweises und ist daher besonders geeignet, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Zuständigkeit des Bundes für die Kartenproduktion ergibt sich aus Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Die eID-Karte ist als Besitzelement Bestandteil des elektronischen Identitätsnachweises. Die Übermittlung der Daten nach § 4 Absatz 4 Satz 2 ist als Annex zu verstehen.

Der Kartenhersteller soll ferner für die Auskunft nach § 8a Absatz 5 zuständig sein. Auf die Begründung zu § 8a Absatz 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 5

Der neue § 8a bildet die Grundnorm für die Einrichtung der neuen Form des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät. Die Einrichtung soll für den Karteninhaber einfach, bequem und barrierefrei möglich sein. Unter Verwendung einer entsprechenden Software, zum Beispiel der AuweisApp2, kann er auf eigene Veranlassung die Übermittlung der Daten von der eID-Karte auf das mobile Endgerät bewirken. Wie bei dem bisherigen elektronischen Identitätsnachweis muss er dazu die eID-Karte an das mobile Endgerät halten, damit zwischen diesem und der eID-Karte eine Funkverbindung hergestellt wird. Der Kartenhersteller ermöglicht durch entsprechende Berechtigungen, dass die Daten auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des mobilen Endgeräts gespeichert werden können. Nach der Übermittlung der Daten vergibt der Karteninhaber für den elektronischen Identitätsnachweis mit diesem mobilen Endgerät eine eigene Geheimnummer und ein eigenes Sperrkennwort. Die Einzelheiten hierzu sollen in der Personalausweisverordnung geregelt werden (vergleiche die Erweiterung der Verordnungsermächtigung durch den neuen § 25 Nummer 8a). Im Anschluss kann der Karteninhaber den elektronischen Identitätsnachweis vollständig unter Verwendung des mobilen Endgeräts durchführen.

Absatz 1 betrifft die Ersteinrichtung. Über eine Software, zum Beispiel die AusweisApp2, kann der Karteninhaber unter Verwendung der eID-Karte die Übertragung der Daten durch den Kartenhersteller auf das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät veranlassen. Zum Nachweis, dass der Karteninhaber selbst die Datenübermittlung veranlassen will, ist zunächst ein elektronischer Identitätsnachweis gegenüber dem Kartenhersteller durchzuführen. Eine Einrichtung eines solchen elektronischen Identitätsnachweises kann unabhängig voneinander auf mehreren mobilen Endgeräten erfolgen. Jedoch ist für jede Einrichtung jeweils das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium der eID-Karte zu verwenden. Dies steht im Einklang mit der in § 3 Absatz 1 normierten Regelung, dass jede Person nur eine gültige eID-Karte besitzen darf, da der elektronische Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät dem Besitz einer eID-Karte im Sinne des § 1 Absatz 1 nicht gleichsteht. Als Sicherungsmechanismus gegen Missbrauch ist eine kanalunabhängige Benachrichtigung über die ausgeführte Übermittlung der Daten durch den Kartenhersteller vorgesehen. Der Hinweis auf Pflichten des Karteninhabers nach § 20 Absatz 2 sowie darauf, dass das mobile Endgerät mit besonderer Sorgfalt zu behandeln ist, soll unmittelbar nach Übermittlung der Daten erfolgen und dem Karteninhaber die Bedeutung des Übermittlungsvorgangs noch einmal vor Augen führen. Die Einzelheiten sind in der Personalausweisverordnung zu regeln.

Absatz 2 regelt, dass ein derartiger elektronischer Identitätsnachweis höchstens eine Geltungsdauer von fünf Jahren besitzt, sofern nicht durch Rechtsverordnung eine kürzere Geltungsdauer normiert wird. In der Personalausweisverordnung soll zunächst eine kürzere Geltungsdauer von zwei Jahren normiert werden, da gerade zu Beginn damit zu rechnen ist, dass sich der Stand der Technik in einem entsprechenden Zeitintervall überholen wird. Nach Ablauf dieser Frist ist das Verfahren nach Absatz 1 erneut durchzuführen.

Absatz 3 legt fest, dass bestimmte technische Verfahren für den elektronischen Identitätsnachweis mit der eID-Karte auch für den neuen elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät gelten. Hierzu zählt die Erzeugung eines eigenen Sperrschlüssels und einer eigenen Sperrsumme durch den Kartenhersteller. Der Karteninhaber erhält diese Informationen im Rahmen der Einrichtung. Jeder elektronische Identitätsnachweis hat somit seine eigenen Sperrmerkmale. Eine Sperrung des elektronischen Identitätsnachweises mit dem mobilen Endgerät ist daher – wie bei einem elektronischen Identitätsnachweis mit einer eID-Karte auch – jederzeit über die Sperrhotline möglich. Die Einzelheiten sollen in der Personalausweisverordnung geregelt werden. Der Karteninhaber kann darüber hinaus jederzeit die Löschung der Daten selbst vornehmen, indem er durch Verwendung einer geeigneten Software, zum Beispiel der AusweisApp2, den im Speicher- und Verarbeitungsmedium des mobilen Endgeräts gespeicherten Datensatz insgesamt zurücksetzt.

Absatz 4 regelt den Fall, dass die gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 4 Satz 2 unrichtig werden. Für die eID-Karte ist in § 20 Absatz 1 Nummer 1 geregelt, dass diese der eID-Karte-Behörde vorzulegen ist, um weitere Maßnahmen veranlassen zu können. Für den elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät ist entsprechend zu regeln, dass die Nutzung mit unrichtigen Angaben unzulässig ist. Je nachdem, welches Datum unrichtig geworden ist, ist das Datum auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium der eID-Karte zunächst zu korrigieren oder es ist eine neue eID-Karte zu beantragen. Erst im Anschluss kann nach erneuter Datenübermittlung nach Absatz 1 der elektronische Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät erneut verwendet werden.

Absatz 5 regelt einen Auskunftsanspruch des Karteninhabers, damit dieser kontrollieren kann, wie viele Anträge nach Absatz 1 gestellt wurden. Voraussetzung ist, dass der Karteninhaber einen elektronischen Identitätsnachweis entweder mit seiner eID-Karte oder mit einem mobilen Endgerät durchführen kann. Eine Sperrung der jeweiligen Formen des elektronischen Identitätsnachweises kann unabhängig davon jederzeit gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 durch Mitteilung des Sperrkennworts an den Sperrlistenbetreiber veranlasst werden. Unabhängig von diesem Auskunftsanspruch kann der Karteninhaber mittels einer Software, zum Beispiel der AusweisApp2, sowie eines entsprechenden Dienstes eine Selbstauskunft

anfordern und sich anzeigen lassen, welche Daten auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des mobilen Endgeräts gespeichert sind. Sofern personenbezogene Daten des Karteninhabers bei dem Kartenhersteller vorliegen, bleiben diesbezügliche Auskunftsrechte, etwa nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 4.5.2016, S. 1) unberührt.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät. Die Länder können grundsätzlich davon abweichende landesgesetzliche Regelungen treffen.

Zu Nummer 7

§ 12 regelt die Voraussetzungen des elektronischen Identitätsnachweises selbst. Die Sicherheit des elektronischen Identitätsnachweises wird auf Seiten des Karteninhabers durch eine Zwei-Faktor-Identifizierung hergestellt. Der erste Faktor ist ein Wissenselement, die Geheimnummer (§ 2 Absatz 7). Der zweite Faktor ist ein Besitzelement. Beim elektronischen Identitätsnachweis ist dies bisher die eID-Karte, deren elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgelesen werden muss. § 12 Absatz 3 Satz 1 wird neugefasst, um zu regeln, dass ein elektronischer Identitätsnachweis künftig auch unter Verwendung eines mobilen Endgeräts als Besitzfaktor barrierefrei durchgeführt werden kann.

Zu Nummer 8

Die in § 20 Absatz 2 aufgeführten Pflichten des Karteninhabers sind durch die Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät entsprechend zu ergänzen.

Zu Buchstabe a

In Satz 2 ist zu ergänzen, dass der Karteninhaber nach einer Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät die Geheimnummer nicht an anderer Stelle auf dem mobilen Endgerät speichern darf. Für die Sicherheit des elektronischen Identitätsnachweises ist es von herausragender Bedeutung, dass nur der Karteninhaber die Geheimnummer kennt. Ein Vermerken der Geheimnummer, etwa in einer Anwendung „Notizen“, würde ein erhebliches Risiko erzeugen, da regelmäßig kein umfassender Schutz vor unbefugtem Zugriff auf solche Anwendungen in einem mobilen Endgerät gegeben ist.

Zu Buchstabe b

Durch die Regelung des Satz 4 wird die Verpflichtung des Karteninhabers, den elektronischen Identitätsnachweis mit eID-Karte zu sperren, wenn ihm bekannt wird, dass andere Personen Kenntnis von seiner Geheimnummer erlangen, auf einen elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät ausgedehnt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Verordnungsermächtigung des § 25 ist zu erweitern, um weitere organisatorische und technische Einzelheiten zum Verfahren der Einrichtung und der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät näher zu regeln. Ferner wird bestimmt, dass im Verordnungswege Regelungen zu technischen Vorgaben für die mobilen Endgeräte getroffen werden können.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der Vorgabe aus § 8a Absatz 1 ist vorzusehen, dass eine Rechtsverordnung, die Regelungen zur Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät trifft, Maßnahmen gegen eine missbräuchliche Verwendung zu enthalten hat.

Zu Artikel 3 (Änderungen des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Ausgestaltung des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens folgt im Wesentlichen den Vorgaben des deutschen Pass- beziehungsweise Personalausweisrechts. Dies gilt auch für die Einzelheiten zum elektronischen Identitätsnachweis.

Im Personalausweisrecht wird eine neue Form der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises eingeführt. Zukünftig ist nicht mehr zwingend die Verwendung des Dokuments (Personalausweises) erforderlich. Vielmehr kann der elektronische Identitätsnachweis unter Verwendung eines elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums in einem mobilen Endgerät erfolgen. Dies soll auch im Ausländerrecht für Dokumente mit eingeschalteter Funktion des elektronischen Identitätsnachweises gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz gelten.

Grundsätzlich verweist das Aufenthaltsgesetz bezüglich der Nutzung und Ausgestaltung des elektronischen Identitätsnachweises umfassend auf die Vorgaben des Personalausweisgesetzes.

Um die neue Form des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät im ausländerrechtlichen Dokumentenwesen anwenden zu können, sind Änderungen im Aufenthaltsgesetz entsprechend den Vorgaben des Personalausweisgesetzes notwendig.

Es handelt sich mithin um erforderliche rechtssystematische Folgeänderungen, größtenteils in Form von Verweisen, zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät.

Zu Buchstabe a

Der neue § 78 Absatz 3 Satz 4 regelt, welche Daten auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines mobilen Endgeräts gespeichert werden dürfen. Es handelt sich um genau die Daten, die zur Durchführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät notwendig sind.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 78 Absatz 5 Satz 1 Aufenthaltsgesetz ist anzupassen, um die Einrichtung der neuen Form des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät zu ermöglichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Folgeänderungen in Form von Verweisungen auf das Personalausweisgesetz zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät.

Der Verweis auf § 20a Personalausweisgesetz ist in dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (Bundestagsdrucksache 19/22774, Bundesratsdrucksachen 718/20 und 718/20 (Beschluss); Verkündung steht noch aus) begründet. Die (hoheitlichen) Berechtigungszertifikate sind bislang in § 2 Absatz 4 Satz 2 bis 4 Personalausweisgesetz geregelt. Nunmehr wird § 20a Personalausweisgesetz neu eingefügt. § 2 Absatz 4 Satz 2 bis 4 Personalausweisgesetz wird aufgehoben. Die Verweisung in § 78 Absatz 5 Satz 2 Aufenthaltsgesetz muss entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Durch das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) wurde in § 34 des Personalausweisgesetzes ein zweiter Satz angefügt. Dieser Änderung muss der Verweis in § 99 Absatz 1 Nummer 13a Satz 2 Rechnung tragen und die Norm daher entsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Die Verordnungsermächtigung des § 99 ist zu erweitern, um weitere Einzelheiten zur Einrichtung und zur Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät in einer Rechtsverordnung näher zu regeln. Ferner können Regelungen zu technischen Vorgaben für die mobilen Endgeräte getroffen werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz soll am 1. September 2021 in Kraft treten, da bis zu diesem Zeitpunkt notwendige technische Vorbereitungen vorzunehmen sind.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR-G

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät (NKR-Nr. 5708, BMI)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand:	rund -12.000 Stunden (300.000 Euro)
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 26,1 Mio. Euro rund 19,1 Mio. Euro
Evaluierung Ziele: Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Das Regelungsvorhaben wird fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Erhöhung der Nutzungszahlen des elektronischen Identitätsnachweises. Das Ziel gilt als erreicht, wenn sich die Anzahl der jährlichen Identifizierungsvorgänge um mindestens 50 Prozent erhöht (derzeit: 8,5 Mio. Identifizierungsvorgänge jährlich). Abfrage bei den Betreibern der eID-Server.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie unter II.3. dargestellt beschrieben.

Der Nationale Normenkontrollrat merkt an, dass die Belastung für den Bund und die unmittelbar daraus folgende Entlastung für die Bürger offenkundig in keinem angemessenen Verhältnis stehen. Das vorliegende Vorhaben zielt jedoch darauf ab, einen weitergehenden Nutzen dadurch zu entfalten, dass die eID-Funktion attraktiver gestaltet wird und deren Verbreitung insgesamt zunimmt. Es soll eine nutzerfreundliche und sichere Identifizierungsmöglichkeit geschaffen werden, die einen wichtigen Baustein für die Akzeptanz und Nutzung digitaler Verwaltungsleistungen darstellt. Ebenso bedeutend für gelingende Verwaltungsdigitalisierung ist aber, dass nicht nur der Zugang möglichst attraktiv gestaltet wird, sondern auch die eigentlichen digitalen Leistungen in hoher Qualität zeitnah bereitstehen.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

II. Im Einzelnen

Die eID-Funktion des Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels und der eID-Karte ermöglicht die sichere Identifizierung einer Person bei der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen. Bislang werden hierzu Personalausweis, elektronischer Aufenthaltstitel oder eID-Karte, eine PIN sowie ein Kartenlesegerät benötigt. Daten zur Person müssen jeweils aus dem Speicher- und Verarbeitungselement der Karte ausgelesen werden.

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben wird es den Nutzern ermöglicht, die benötigten Informationen dauerhaft auf ihren mobilen Endgeräten zu speichern und sich anschließend mit einem mobilen Endgerät und PIN zu identifizieren.

II.1. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Das Ressort geht davon, dass sich der Aufwand zur Identifizierung halbiert, was fünf Sekunden Ersparnis pro Fall bedeutet. Bei derzeit etwa 8,5 Millionen jährlichen Identifizierungsvorgängen ergibt sich daraus eine jährliche zeitliche Entlastung der Bürgerinnen und Bürger von rund 12.000 Stunden (300.000 Euro).

Wirtschaft

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Verwaltung (Bund)

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Zur Entwicklung der notwendigen Software (u.a. Sicherheitsumgebung, Datenformat, Weiterentwicklung der Ausweisapp2) entsteht dem Bund nach vorläufiger Preisindikation durch die Anbieter ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch Sachkosten in Höhe von 19,1 Millionen Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Für den Betrieb der Komponenten fällt für die Bundesverwaltung nach vorläufiger Preisindikation der Anbieter jährlicher Erfüllungsaufwand aus Sachkosten in Höhe von 25,4 Millionen Euro an. Zudem entsteht Personalaufwand beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in Höhe von rund 732.000 Euro (u.a. Betreuung der AusweisApp2, Konzeption und Weiterentwicklung der softwarebasierten Sicherheitsumgebung für das Sicherheitselement; Unterstützung des Service-Centers bei Bürgeranfragen).

II.2 Evaluierung

Das Vorhaben wird fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird überprüft, ob das **Ziel** des Gesetzentwurfs, die Erhöhung der Nutzungszahlen des elektronischen Identitätsnachweises, erreicht wurde. Das **Kriterium** der Zielerreichung gilt als erfüllt, wenn sich im Verhältnis zum gegenwärtigen Stand die Zahl der jährlichen Identifizierungsvorgänge von aktuell etwa 8,5 Millionen um mindestens 50 Prozent erhöht. Die für die Evaluierung notwendigen **Daten** können durch eine Abfrage bei den Betreibern der eID-Server erhoben werden.

II.3. Nutzen

Das Ressort hat den Nutzen des Regelungsvorhabens qualitativ beschrieben. Demnach dient das Vorhaben der nutzerfreundlichen Weiterentwicklung des elektronischen Identitätsnachweises. Bürgerinnen und Bürgern seien es gewohnt, viele Dienstleistungen im privatwirtschaftlichen Sektor alleine durch ein Smartphone ausführen zu können. Diesem geänderten Nutzerverhalten hätten die staatlichen Angebote für eine sichere Identifizierung durch eine einfache Handhabung Rechnung zu tragen. Damit werde ein wesentlicher Grundstein für eine hohe Akzeptanz der eID sowie für ein gelingendes eGovernment gelegt.

II.4. Alternativen

Das Ressort nennt im Regelungsentwurf eine Alternative zur gewählten Lösung. Der Zugang zu elektronischen Verwaltungsverfahren könne demnach auch durch ein gänzlich neues technisches Verfahren zur elektronischen Identifizierung erleichtert werden. Dies wäre insgesamt teurer und würde länger dauern. Die gewählte Lösung, d.h. die Weiterentwicklung bereits bestehender Komponenten, könne demgegenüber schnell umgesetzt werden.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat merkt an, dass die Belastung für den Bund und die unmittelbar daraus folgende Entlastung für die Bürger offenkundig in keinem angemessenen Verhältnis stehen. Das vorliegende Vorhaben zielt jedoch darauf ab, einen weitergehenden Nutzen dadurch zu entfalten, dass die eID-Funktion attraktiver gestaltet wird und deren Verbreitung insgesamt zunimmt. Es soll eine nutzerfreundliche und sichere Identifizierungsmöglichkeit geschaffen werden, die einen wichtigen Baustein für die Akzeptanz und Nutzung digitaler Verwaltungsleistungen darstellt. Ebenso bedeutend für gelingende Verwaltungsdigitalisierung ist aber, dass nicht nur der Zugang möglichst attraktiv gestaltet wird, sondern auch die eigentlichen digitalen Leistungen in hoher Qualität zeitnah bereitstehen.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Johannes Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Berichterstatteerin